

# Satzung des Carnevalverein Narrenlust Waldstraße e. V.



## Anlage A - Wappen des CV Narrenlust Waldstraße e. V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung  
am 23. Mai 2014

### § 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**Carnevalverein "Narrenlust Waldstraße" e.V.**

Er wurde im Jahre 1981 als Abteilung der Sängerkunst Waldstraße und 1993 als selbstständiger Verein gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1981. Der Sitz des Vereins ist in 65187 Wiesbaden.

### § 2 - Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Die Brauchtumpflege ist als Geisteskultur und Gemeinschaftspflege zu betreiben und zu verbreiten, die Mitglieder hierin einzubinden und vornehmlich die Jugend im Sinne dieser hochwertigen Muse zu unterweisen. Insbesondere beteiligt sich der Verein als Ganzes oder mit Gruppen des Vereins an karnevalistischen Umzügen, führt karnevalistische Sitzungen durch oder beteiligt sich hieran. Der Verein veranstaltet im Rahmen der Brauchtumpflege zudem die Kulturtage Waldstraße unter dem Namen „Kulturinitiative Waldstraße“ als jährliche wiederkehrende Veranstaltung, die ebenfalls ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dient. Andere musische Aktivitäten können angegliedert werden.

### § 3 - Überschüsse

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 - Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 - Vereinsvermögen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

### § 6 - Vereinsabzeichen

Der Verein führt das in der Anlage "A" abgebildete Vereinsabzeichen.

### § 7 - Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein. Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe eines Aufnahmeantrages erforderlich. Personen unter 18 Jahren haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird rechtswirksam durch Zusendung oder Übergabe einer Bestätigung. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches brauchen Gründe nicht angegeben werden.

### § 8 - Beiträge und sonstige Leistungen

Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden gem. § 19 von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum Jahresbeginn fällig.

### § 9 - Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Jahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Jahres des Ausscheidens. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

### § 10 - Ausschluss

Bei Vereins schädigendem Verhalten, im Besonderen bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über drei Monate nach Fälligkeit hinaus, kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig. Über den Ausschluss entscheidet dann der Ehrenausschuss. Gegen die Entscheidung des Ehrenausschusses haben der Betroffene und der Vorstand Einspruchsrecht binnen zwei Wochen beim Ehrenausschuss. Über den Einspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung. Alle Zustellungen bzw. Einlegungen von Rechtsmitteln haben durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

### § 11 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des § 2 formulierten Satzungszwecks zu nutzen. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

Bei Jugendversammlungen sind Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

### § 12 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten. Die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern. Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.

Mutwillige Beschädigung und schuldhafte Verlust von Vereins-eigentum zu ersetzen.

### § 13 - Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem/der 1. Vorsitzende(n)	dem/der 2. Vorsitzende (n)
dem/der 1. Schatzmeister (in)	dem/der 2. Schatzmeister (in)
dem/der 1. Schriftführer (in)	dem/der 2. Schriftführer (in)

dem/der Sitzungspräsident (in) dem/der Künstl. Leiter (in)  
bis zu 8 Beisitzern (innen)

Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als zwei Ämter des Vorstandes ausüben. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende (n) und den/die 2. Vorsitzende (n) gesetzlich vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

#### **§ 14 - Wahlen**

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein Versammlungsteilnehmer der offenen Wahl widerspricht. Mehrere Funktionen können in einem Wahlgang besetzt werden, wenn zu jeder Funktion ein Vorschlag vorliegt (Abstimmung en bloc).

Sind zwei Personen stimmgleich, so erfolgt eine Stichwahl. Erreicht auch hier kein Kandidat eine Stimmenmehrheit, so genügt in einem erneuten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei dieses Mal Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimme gelten. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn ein gegen ihn schwebendes Ausschlussverfahren anhängig ist.

#### **§ 15 - Geschäftsführung**

Der Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende(n) einberufen. Die Einladung muss allen Vorstandsmitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es die Geschäfte und Aktivitäten des Vereins erfordern. Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn dies die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und ein Vorsitzender anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss unparteiisch geführt werden. Es darf nur berichten, nicht kommentieren. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Sie ist durch eine(n) Vorsitzende(n) und Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Ist ein Schriftführer nicht anwesend, so ist der Verhandlungsleiter der Protokollführer.

#### **§ 16 - Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
1. Schriftführer/in
2. Schriftführer/in
1. Schatzmeister/in
2. Schatzmeister/in

Der geschäftsführende Vorstand führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Er nimmt die ihm übertragenen Aufgaben wahr. Der geschäftsführende Vorstand verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen genehmigter Beschlüsse, stellt Urkunden über

Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden. Der geschäftsführende Vorstand hat jährlich dem Gesamtvorstand einen Finanzbericht vorzulegen. Der geschäftsführende Vorstand führt nach den Bedarf Vorstandssitzungen durch. Erforderlichenfalls können zur Beratung konkreter Punkte weitere Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden.

Tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zurück, oder ist er bis zu den Neuwahlen in der Ausübung seines Amtes verhindert, wählt der Gesamtvorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen kommissarischen Vertreter.

#### **§ 17 - Kassenprüfer**

Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vereinsvermögens sind durch die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer in wechselnder Reihenfolge für jeweils 2 Jahre zu wählen.

Eine einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Die Kassenprüfer haben ihre Aufgabe durch regelmäßige Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens einmal jährlich muss eine Kassenprüfung erfolgen.

#### **§ 18 - Hauptversammlung**

Der Verein hält jährlich innerhalb des 1. Halbjahres eine ordentliche Hauptversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind im Besonderen: Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes. Entlastung des Vorstandes. Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge. Änderung der Satzung. Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen und der Aufnahmegebühr. Wahl der Vorstandsmitglieder, die alle zwei Jahre zu erfolgen hat, bzw. sofern eine solche von der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Bekleidet ein Vorstandsmitglied zwei Ämter, ist eines davon zur Wahl zu stellen.

Wahl eines Ehrenausschusses, der dem Vorstand die Ehrung verdienstvoller Mitglieder und Förderer des Vereins vorschlägt. Der Ehrenausschuss besteht aus bis zu 5 Mitgliedern des Vereins und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende des Vereins gehört dem Ehrenausschuss mit beratender Stimme an.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder bekannt gegeben werden. Eine Hauptversammlung muss innerhalb von sieben Tagen einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt oder der Vorstand dies beschließt. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher bei dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Die Hauptversammlung wird durch den /die 1. Vorsitzende (n) bei Verhinderung durch den / die 2. Vorsitzende (n) geleitet. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung muss durch den Schriftführer(in) eine Niederschrift aufgenommen werden, die in der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden muss. Dringlichkeitsanträge können während der Hauptversammlung gestellt werden.

#### **§ 19 - Ehrungen**

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder gemäß Ehrenordnung in geeigneter Form zu ehren. Aufgabe des Vorstandes ist die ggfls. notwendige Überarbeitung und Anpassung der Ehrenordnung. Änderungen der Ehrenordnung sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

#### **§ 20 - Haftung**

Der Verein haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von Geld und Sachwerten der Mitglieder.

#### **§ 21 - Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so wird vom Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur Hauptversammlung hinzuweisen. Satzungsänderungen sind nicht durch Dringlichkeitsantrag zulässig.

#### **§ 22 - Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, in der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Versammlung hat gleichzeitig einen vereinsfremden Liquidator zu bestellen.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Folgen ist bei der Einladung zur ersten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des traditionellen Brauchtums im Bereich des Karnevals zu verwenden hat. Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann veranlasst werden, das überlassene Vereinsvermögen ausschließlich an einen bestimmten, anerkannt gemeinnützigen Verein als Spende des aufgelösten Vereins weiterzuleiten.

#### **§ 23 - Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Wiesbaden.

#### **§ 24 - Schlussbestimmungen**

Vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. Mai 2014 beschlossen.

Anlage A – Wappen des CV Narrenlust Waldstraße e.V.